

Stellungnahme zum Entwurf eines Netzanschlusspakets

Stand: 20. Juli 2026

Grundsätzliche Einordnung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie konstatiert richtig, dass es erhebliche Engpässe beim Anschluss neuer Anlagen an die Stromnetze gibt. Das betrifft nicht nur Erzeugungsanlagen wie neue Wind- und Solarparks, sondern auch Verbrauchseinrichtungen (Rechenzentren, Industrie) und Speicher. Hier Lösungsvorschläge zu erarbeiten, ist dringend geboten. Der im Gesetzentwurf für ein Netzanschlusspaket vorgeschlagene Weg einer einseitigen Entschädigungskürzung in kapazitätslimitierten Netzgebieten (Redispatch-Vorbehalt) ist jedoch auch in seiner nun entschärften Version ungeeignet, diese Herausforderungen anzugehen. Damit würde einseitig der Erneuerbaren-Ausbau mindestens verteuert, wahrscheinlich sogar deutlich verlangsamt, obwohl mit dem parallel vorgeschlagenen EEG 2027 eigentlich ein stärkerer wie effizienterer Zubau von Erneuerbaren-Großanlagen angereizt werden soll. Statt zur Systemoptimierung beizutragen, bremst der Gesetzentwurf so die Energiewende aus. Er bürdet die Lasten, die aus der zu langsamen Netzmodernisierung resultieren, einseitig den Erneuerbaren Energien auf und geht die wahren Probleme einer zu geringen Netzauslastung und -digitalisierung nur teilweise an. Das kann nicht die Lösung für eine sichere, kostengünstige und klimafreundliche Energieversorgung des 21. Jahrhunderts sein.

Statt einer solchen pauschalen Ausbaubremse für engpassbelastete Gebiete sollten vielmehr Instrumente wie flexible Netzanschlussvereinbarungen oder regional stimmige Ausbauanreize wie Baukostenzuschüsse und ein stärkerer Windenergieausbau im Süden des Landes in den Blick genommen werden. Auch der BET-Alternativvorschlag der systemdienlichen Anschlussleistung ist sinnvoll – allerdings wird dieser nun als Pauschallösung aufgegriffen und nicht wie konzipiert als Ausnahmefall. Dadurch werden Erneuerbaren-Projektierer bzw. -Betreiber auch dann belastet, wenn die Anlagen in Gebieten ohne Netzengpässen stehen.

Neben dem aus Sicht mehrerer Experten europarechtswidrigen und auch daher abzulehnenden Redispatch-Vorbehalt enthält der vorgelegte Entwurf zu einem Netzanschlusspaket allerdings auch einige unterstützenswerte Reformvorschläge, die aber noch nicht weit genug gehen.

Detailbetrachtung

Redispatch-Vorbehalt auch in abgeschwächter Form ungeeignet

Die Einschränkungen in kapazitätslimitierten Netzgebieten, wie sie in den vorgeschlagenen Ergänzungen des § 13a Absatz 6 und § 14 Absatz 1d EnWG sowie § 8 Absatz 4 EEG umgesetzt werden sollen, greifen erheblich in das europäisch verankerte Recht auf einen Netzanschluss ein und könnten damit auch in der jetzt gegenüber den ersten Planungen abgeschwächten Form durch die damit verbundene Unsicherheit den weiteren Zubau Erneuerbarer Energien deutlich ausbremsen. Auch geht die Neuregelung

komplett einseitig zu Lasten der Erneuerbaren-Betreiber, die damit für den zu langsamen Zubau der Netzseite abgestraft werden. Das ist kontraproduktiv, weshalb wir den Redispatch-Vorbehalt grundlegend ablehnen.

Das vorgeschlagene Instrument ist schon in seiner Grundkonzeption übergriffig, da bereits bei vergleichsweise moderaten jährlichen Abschaltungen in einem Netzstrang der Anschluss neuer Erzeugungsanlagen durch den Entfall der Redispatch-Ausfallvergütung de facto verunmöglicht werden kann.

Der Wegfall der Entschädigungszahlungen für Redispatch in den entsprechenden Vorbehaltsgebieten stellt – beispielsweise im Vergleich zu leicht kalkulierbaren Baukostenzuschüssen – aufgrund der kaum prognostizierbaren Eintretenswahrscheinlichkeit einen enormen Unsicherheitsfaktor für Investoren und Banken dar. Auch wenn die Einnahmehausfälle inzwischen gegenüber dem Erstentwurf begrenzt bleiben sollen, sind die potenziellen Verluste in Höhe von bis zu 20 Prozent der jährlichen Stromerzeugungsmengen weiterhin sehr hoch. Zum Vergleich: Im von vielen Seiten gelobten Alternativvorschlag des Beratungshauses BET war eine Begrenzung auf maximal 10 Prozent vorgesehen, zudem sollten Netzbetreiber als eigentliche Problemverursacher in selber Höhe beteiligt werden, worauf beim jetzigen Referentenentwurf verzichtet wurde. Bei dem Regierungsansatz handelt es sich daher aus unserer Sicht nicht primär um ein Steuerungs-, sondern um ein Verhinderungsinstrument.

Die technologiespezifische Betrachtung von kapazitätslimitierten Gebieten ist zwar eine substanzielle Verbesserung gegenüber dem vorherigen Diskussionsstand, Netzbetreiber müssen aber klar zu einer solchen differenzierten Betrachtung von Engpässen verpflichtet werden. Die Soll-Formulierung in §14 Abs. 1d EnWG ist zu unverbindlich.

Dazu kommt, dass das Bundeswirtschaftsministerium selbst im Gesetzentwurf oder auch in der bisherigen Debatte keine Angaben zum Umfang der resultierenden Engpassgebiete machen konnte. Zu befürchten ist, dass der Redispatch-Vorbehalt in vielen Teilen des Landes gelten würde, und auch nach technologiespezifischer Betrachtung die windbeschränkten Gebiete oftmals in Konflikt mit den ausgewiesenen Windeignungsgebieten stehen. In der Kombination aus Flächen- und netzseitigen Restriktionen droht der Pool möglicher neuer Windenergie-Standorte stark beschnitten zu werden. Ein Beschluss des Gesetzes würde also zu vom Gesetzgeber nicht absehbaren Folgen führen – das kann so nicht gewollt sein.

Dabei sind auch die gewählten Schwellenwerte trotz der Erhöhung gegenüber den ursprünglichen Plänen kritisch: Laut Bundesnetzagentur wurden 2025 im Durchschnitt 3,5 Prozent der regenerativen Stromerzeugung aus Gründen des Engpassmanagements abgeregelt. Das Bundeswirtschaftsministerium schlägt nun vor, Engpassgebiet ab fünf Prozent Abregelung zu definieren. Eine Größe also, die nur wenig von dem realen landesweiten Durchschnitt und auch nicht weit über der üblichen Netzauslegung liegt, da immer ein gewisser Prozentsatz Abregelung aus volkswirtschaftlichen Effizienzgründen in Kauf genommen wird. Auch der resultierende Entschädigungsentfall über einen Zeitraum von sechs Jahren ist vergleichsweise lang und erstreckt sich über ein knappes Drittel des Förderzeitraums. Zwar mag es bisher so sein, dass der Netzausbau so lang dauert, aber auch hier darf der Anlagenbetreiber nicht für den langsamen Fortschritt in der Netzentwicklung bestraft werden. Stattdessen sollte der Gesetzgeber hier Beschleunigungen beim ohnehin notwendigen Netzausbau ermöglichen.

Allerdings liegt das Problem des Redispatch-Vorbehalts nicht nur in den bisher vorgeschlagenen Schwellenwerten. Wir betonen, dass wir das Instrument auch mit den nun abgemilderten Parametern für volkswirtschaftlich ineffizient, fehlsteuernd und damit grundsätzlich ungeeignet zur Lösung der Netzanschlussproblematik halten.

Intelligenter und planbarer Ansätze könnten die Regionalsteuerung mittels Baukostenzuschüssen oder die effizientere Netzauslastung mittels flexiblen Netzanschlussvereinbarungen sein. Statt Verantwortungsverschiebung ist eine Entbürokratisierung des Netzausbaus Teil der Lösung, etwa in Form von Anzeigeverfahren statt Bauanträgen bei der Verstärkung bestehender Leitungen. Zudem muss die digitale Zustandserfassung des Netzbetriebs deutlich vorangebracht und transparent gemacht werden. So wird ein genauerer Einblick in freie bzw. überlastete Netzkapazitäten überhaupt erst möglich und effiziente Betriebsweisen wie etwa ein Freileitermonitoring können eingesetzt werden.

Systemdienliche Anschlussleistung sinnvoll, aber Übergang wichtig

Die von BET ursprünglich für den Ausnahmefall der kapazitätslimitierten Netzgebiete entwickelte „systemdienliche Anschlussleistung“ wurde mit dem Gesetzentwurf als Standardfall für künftige Netzanschlussleistungen definiert. Dies ist zwar eine erneut deutlich einseitige Beschränkung zu Lasten der Anlagenbetreiber, dieser Ansatz ist aber nichtsdestotrotz sinnvoller als der Redispatch-Vorbehalt und kann auch als grundlegende Vorgabe für alle Projekte funktionieren.

Die konkrete Begrenzung der Anschlussleistung auf 70 Prozent bei PV-Freiflächenanlagen bzw. auf 280 W/m² Rotorfläche können wir nachvollziehen, sie ist für eine effizientere Netzauslastung sinnvoll. Allerdings braucht es praktikable Übergangsregeln, ein sehr abruptes Wirksamwerden bereits ab Anfang 2027 würde viele Projekte treffen, die nicht unter diesen Parametern entwickelt wurden und für die keine Chance bestand, die Anlagen- und evtl. Speicherauslegung noch umzuplanen. Bereits bis Ende 2026 genehmigte bzw. im Netzanschlussverfahren befindliche Projekte sollten daher von der Begrenzung ausgenommen werden.

Auch sollte sichergestellt werden, dass Behind-the-Meter-Konzepte wie etwa die auch schon im Koalitionsvertrag geforderte Direktbelieferung produktiver nutzbar werden, um die Einspeisemengen oberhalb der Leistungsbegrenzung flexibel nutzen zu können. Hier gibt es bei der Einbindung von Speichern noch viele Fragezeichen, die im weiteren Gesetzgebungsprozess intensiv diskutiert werden müssen.

Keinesfalls darf diese grundlegend sinnvolle Begrenzung dazu führen, dass Netzausbaubestrebungen gebremst oder eingestellt werden. Auch wenn die Anschlussleistungsbegrenzung kurzfristig ein wenig Druck von den Netzanschlussprozessen nehmen kann, braucht es mittelfristig dennoch Netzverstärkungen auf breiter Front, was auch in den Netzplanungen trotz des kurzfristig geringen Bedarfs sichtbar werden muss.

Digitalisierung des Netzanschlussprozesses ist überfällig

Die in einem veränderten § 14e Abs. 2 bzw. § 17e EnWG vorgeschlagenen Pflichten für Netzbetreiber zur digitalen und einheitlichen Abwicklung des Netzanschlussprozesses sind sehr zu begrüßen und längst überfällig. Insbesondere da ähnliche Pflichten schon

in der letzten Legislaturperiode im Gespräch waren, wäre eine Umsetzung schon deutlich vor dem 1.1. 2028 angebracht. Nach einer erfolgreichen Umstellung erleichtern digitale Prozesse allen Beteiligten das Arbeiten – Projektentwicklern wie auch den Netzbetreibern.

Reduzierung von Netzanschlussleistung nachvollziehbar, aber mit praktischen Hürden

Die in dem neuen Absatz 1a vorgesehene Ergänzung von § 17 EnWG soll Netzbetreibern das recht geben, die von Anlagen über einen Zeitraum von drei Jahren nicht genutzte Anschlusskapazität zu reduzieren und neu zu vergeben. Dies ist im Sinne einer effizienten Netzauslastung zwar nachvollziehbar, in der Praxis gibt es jedoch viele Fallkonstellationen, bei denen ein solches undifferenziertes Vorgehen zu Problemen führen kann. Am augenfälligsten sind etwa Direktbelieferungs- oder Eigenverbrauchsanlagen, bei denen die angeschlossenen Verbraucher auch erst in Zeiträumen oberhalb der drei Jahre wegfallen können und die dann doch wieder die ursprünglich zugesicherte Netzeinspeisekapazität brauchen. Während man diese Fälle noch pauschal von dem Zugriffsrecht der Netzbetreiber ausnehmen könnte, gibt es jedoch auch Varianten wie etwa die Leistungsdegradierung in einem Solarpark, der dann repowert wird, die schwer durch eine allgemeine Regel zu erfassen sind. Daher sollte ein Entzug von Leistungskapazität, so sinnvoll dieser theoretisch auch ist, nur in Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber und ggf. durch Abschluss eines FCA organisiert werden können.

Neue Transparenzpflichten und Reservierungsmechanismen sinnvoll

Ebenfalls klar zu begrüßen sind die neuen Paragraphen 17c, 17d und 17f EnWG. Die digitale Transparentmachung von Netzkapazitäten, die Informationspflichten bei Netzanschlussbegehren sowie die Reservierungsmöglichkeiten bei Netzanschlussbeantragung sind nachvollziehbar gestaltet und adressieren bisherige große Hemmnisse für die weitere Gestaltung der Energiewende.

Allerdings bleibt die Reservierungsdauer laut § 17f des Gesetzesentwurfs den Netzbetreibern überlassen. Hier sollte der Gesetzgeber klare Vorgaben machen, um einheitliche und klar legitimierte Spielregeln für alle festzusetzen anstatt nur einer Akteursgruppe, die zudem monopolistisch die Zugänge zum Stromnetz verwaltet, die Reservierungsbedingungen komplett zu überlassen. Dabei sollten Reservierungszeiträume sowohl in einzelne, überprüfbare Prozessschritte unterteilt als auch technologiespezifisch differenziert werden. Das ermöglicht erstens eine Überprüfbarkeit der benötigten Kapazität und ggf. eine möglichst schnelle Freigabe zuvor reservierter Anschlussleistung. Und es berücksichtigt zweitens auch die sehr unterschiedlichen Genehmigungs- und Realisierungsdauern etwa von Solar- und Windenergieprojekten. Für einen konkreten Ausgestaltungsvorschlag verweisen wir auf die Handlungsempfehlungen des Bundesverbandes Erneuerbare Energien zum Thema:

https://www.bee-ev.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Meldungen/Pressemitteilungen/2025/2025_06_19_Handlungsempfehlungen_ResMech_final.pdf

Einspeisenetze können helfen, dürfen aber keine Vorgabe sein

Die hinzugekommene Begriffsdefinition für Einspeisenetze in § 3 EEG ist eine sinnvolle Ergänzung. Ein solcher vorausschauender, konzentrierender Netzausbau ist ein sinnvolles Instrument zur proaktiven Verhinderung von Netzengpässen. Auch die entsprechende Kenntlichmachung in den neu eingeführten Transparenzübersichten ist begrüßenswert.

Einspeisenetze dürfen aber keinesfalls dazu führen, den Anschlussvorrang für Erneuerbare Energien einzuschränken bzw. auf diese Netzstrukturen zu begrenzen. Dies ist aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf zwar auch so nicht herauszulesen, dennoch betonen wir, dass Einspeisenetze lediglich als Ergänzung und nicht als Ersatz des bisherigen Anschlussverfahrens produktiv für die Energiewende wirken können.

Baukostenzuschüsse: Nachvollziehbar, aber differenziert auszugestalten

Mit der Erweiterung des § 17 EEG wird Netzbetreibern die Möglichkeit gegeben, Baukostenzuschüsse zu erheben. Dies ist im Sinne einer regionalen Steuerung und effizienten Netzbewirtschaftung angesichts der aktuellen Knappheiten nachvollziehbar. Allerdings braucht es bei der Ausgestaltung von Baukostenzuschüssen dringend eine Differenzierung, wie sie im Gesetzesentwurf zwar auch angelegt, aber nicht verpflichtend gemacht wird.

Für Gebiete, in denen keine Kapazitätsengpässe bestehen, sollten auch keine Baukostenzuschüsse erhoben werden dürfen. Hier braucht es gerade keine Steuerung, die Netzfinanzierung ist anderweitig organisiert. Eine pauschale Erhebung von Baukostenzuschüssen lehnen wir daher ab.

In Engpass-Gebieten sollten dagegen nach Technologie, Anschlussleistung und Netzausbaubedarf differenzierte Baukostenzuschüsse erhoben werden können, um ein regionales Steuersignal für den Erneuerbaren-Ausbau zu generieren. Da damit bereits eine Steuerwirkung für den Zubau etabliert wird (ergänzend zu den weiteren gesetzlichen Regionalsteuerungen von Windeignungsgebieten und Referenzertragsmodell), ist der anfangs besprochene Redispatch-Vorbehalt auch deshalb abzulehnen, da ansonsten eine Überlagerungs- und Verstärkungswirkung der verschiedenen Instrumente zu befürchten ist, die unerwünschte Folgen haben könnte.

Zudem ist beim Baukostenzuschuss wie generell bei den geplanten Netz- und Energiereformen eine enge Abstimmung mit der Bundesnetzagentur und den dort aktuell laufenden Agnes-Prozessen unabdingbar. Auch hier drohen ansonsten parallele Regelungen mit gegenläufigen oder überbordenden Effekten, die eigentlich niemand will.

Kontakt

naturstrom AG
Parsevalstr. 11
40468 Düsseldorf
www.naturstrom.de

Ansprechpartner
Sven Kirrmann
Senior-Referent PR und politische Kommunikation
030 4081 800-14
sven.kirrmann@naturstrom.de